

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 49 - 50

Hfm., B.: Gebührenbewerthung von

Verlassenschafts-Verhandlungen : (Zu Art. 83 des
bayer. Geb.-G.); (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Gebührenbewerthung von Verlassenschafts-Verhandlungen. (Schluß.)
— Mittheilungen aus der Rechtsprechung des I. Oberlandesgerichts
München in Strafsachen. Urtheile auf Revisionen vom 1. Semester
1881 mit Nachträgen. (Fortsetzung.) — Literatur-Notiz.

Gebührenbewerthung von Verlassenschafts-Verhandlungen.

(Zu Art. 83 des bayer. Geb.-G.)

(Schluß.)

Nach dieser Auslegung ist also jede Verlassenschaftsbehandlung, wenn sich die gerichtliche Thätigkeit irgendwie, sei es auch nur im Vollzug einer letztwilligen Verfügung, über die in Art. 83 Abs. 2 aufgezählten Handlungen hieraus erstreckt, als gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft anzusehen und dem vorhergehenden Absatz 1 im Zusammenhalt mit Abs. 4 zu unterstellen, obwohl darunter nach den Motiven und gesetzgeberischen Verhandlungen eine vollständige gerichtliche Auseinandersetzung zu verstehen wäre.

Motive zu Art. 83 Beil. Bd. VII 1. Abth.

S. 88; Aeußerung der fgl. StM. von Niedel, 2. Abth. S. 47 Spalte 1 der Kammerverhandlungen v. J. 1879.

Immerhin aber wird auch nach obiger Entscheidung nicht bloß darauf, was in den Akten thatsächlich geschehen ist, Gewicht zu legen, werden ferner verlassenschaftliche und vormundschaftliche Thätigkeit, je häufiger beide in einerlei Akten vermengt werden, sorgfältig aus einander zu halten sein.

Denn auch für solche Fälle gilt, wie sich aus Art. 48 des Geb.=Ges. ergibt, §. 6 des RRG. und sind hienach die Gerichte befugt, Gebühren niederzuschlagen, welche ohne Schuld der Betheiligten nur durch eine unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind.

Dies führt zur Hervorhebung eines Gesichtspunktes, welcher wenigstens künftighin Beachtung verdienen dürfte.

Ist nämlich jemandem, wie hier den minderjährigen Kindern, in einem Testamente nur eine bestimmte Sache oder Summe angewiesen worden, so wird er nach dem hier einschlägigen preussischen Landrechte als ein bloßer Legatarius betrachtet.

§§. 255—258, 262 Tit. XII Thl. I und es würde selbst der Umstand hieran nichts ändern, wenn ihn auch der Testator Erben genannt hätte. Dies war jedoch hier nicht einmal der Fall, sondern als Alleinerbin war die überlebende Ehefrau eingesetzt, den Kindern dagegen war lediglich ein fixer Geldbetrag als Vatergut ausgeworfen.

Dieselben kommen daher als Miterben, unter denen der Nachlaß gerichtlich auseinander zu setzen gewesen wäre, überhaupt nicht in Betracht, als Legatäre aber haften sie ohnehin nicht für Nachlaßschulden.

§. 332 h. t.

Unter diesen Umständen konnte es sich für sie und das Vormundschaftsgericht um einen Antritt der Erbschaft nicht handeln, weil sie nicht zur Erbschaft berufen waren.

Nur die Annahme eines Legates stand für sie in Frage und weiterhin, ob damit ihrem Pflichttheile Genüge geschehen war.

vergl. §. 396 Tit. II Thl. II.

Eine gerichtliche Mitwirkung dazu, daß nunmehr das Immobile in das Alleineigenthum des